STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 012 456

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Digital Transformation and Global Entrepreneurship, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
Standort:	Neu-Ulm
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur ein einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

In seiner ersten Beschlussfassung am 31.03.2022 hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule weist nach, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut ist (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage: Auf S. 22 des Akkreditierungsberichtes nehmen die Gutachterinnen und Gutachter Bezug auf eine Ankündigung der Hochschule zur Überarbeitung der Zulassungssatzung (S. 3 des Selbstberichtes). Nach den neuen Zulassungsbedingungen sollen künftig Studierenden in ihren vorangegangenen Bachelorstudiengängen bereits 30 ECTS in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informationstechnologie oder Informationsmanagement erworben haben. Dies soll gemäß Akkreditierungsbericht dem Aspekt Rechnung tragen, dass bereits im ersten Semester vertiefende Kenntnisse des Entrepreneurship sowie auch der Digitalisierung vermittelt werden. Von den Gutachterinnen und Gutachter wird die Ankündigung ausdrücklich positiv bewertet (S. 23).

In einer Nachricht vom 18.02.2022 teilt die Hochschule jedoch mit, auf die Überarbeitung der Zulassungsbedingungen verzichten zu wollen. Die aktuelle Kohorte habe gezeigt, dass die unterschiedlichen Abschlüsse aus den Erststudiengängen eine Bereicherung darstellen und ebenso genügend Vorkenntnisse vorhanden seien, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Auf der Basis der vorliegenden Informationen kann der Akkreditierungsrat dies nicht nachvollziehen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife mit der Agentur ist ausdrücklich eine Veränderung der Zulassungsbedingungen vereinbart und von den Gutachterinnen und Gutachter positiv im Sinne der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Sinne von § 12 Abs. 1 BayStudAkkV bewertet worden. Wenn die Hochschule nunmehr von der Anpassung der Zulassungsbedingungen absieht, kann die o.g. Positivbewertung nicht ohne Weiteres bestätigt werden. Die Hochschule muss deshalb spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachweisen, dass das Curriculum i.S. von § 12 Abs. 1 BayStudAkkV unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut ist. Ob die Hochschule die Zulassungsbedingungen ändert oder begründet darlegt, dass die Zulassungsbedingungen bereits in der jetzigen Form den Vorgaben genügen, bleibt ihr überlassen.

MIt der Stellungnahme legt die Hochschule eine überarbeitete Immatrikulationssatzung im Entwurf vor, in der in § 8 Abs. 7 als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis mind. von 30 ECTS in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informationstechnologie oder Informationsmanagement definiert werden. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Immatrikulationssatzung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen. Die Auflage wird nicht erteilt.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat